

# HAUSHALTSSATZUNG

## der Gemeinde Wiershop für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Aufgrund der §§ 77 ff der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.03.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre **2023** und **2024** wird

	<b>2023</b>	<b>2024</b>
<b>1. Im Verwaltungshaushalt</b>		
in der Einnahme auf	1.179.800 Euro	1.187.600 Euro
in der Ausgabe auf	1.179.800 Euro	1.187.600 Euro
<b>2. Im Vermögenshaushalt</b>		
in der Einnahme auf	984.600 Euro	1.997.600 Euro
in der Ausgabe auf	984.600 Euro	1.997.600 Euro
	festgesetzt.	

### § 2

es werden festgesetzt:

	<b>2023</b>	<b>2024</b>
1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	600.000 Euro	1.788.700 Euro
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	250.000 Euro	0 Euro
3. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,00 Stellen	0,00 Stellen
Zzgl. Pauschalkräfte	0,00 Stellen	0,00 Stellen

### § 3

Die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern erfolgt gem. § 77 Abs. 2 Nr. 3 GO in der gemeindlichen Satzung über die Festsetzung für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung). Gem. § 2 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO ist die Hebesatzung dem Haushaltsplan beigefügt.

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs.1 oder § 84 Abs.1 GO erteilen kann, beträgt 5.000,00 Euro. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungen zu berichten.

Wiershop,

---

Ort, Datum

---

Bürgermeister